

## AHK/IHK-Umfrage

# „Hindernisse im EU-Binnenmarkt für Waren sowie bei der Ein- und Ausfuhr“

– Ergebnisse –

Stand: 10. Oktober 2016

30 Beispiele für Warenverkehrshindernisse konnten durch die deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) und die Auslandshandelskammern (AHKs) in der EU im Herbst 2016 ermittelt werden. Viele der Probleme ziehen sich durch sämtliche Mitgliedstaaten: Die komplexe umsatz- und verbrauchsteuerrechtliche Situation erschwert den Unternehmen das Geschäft über die Grenzen hinweg, ferner gestaltet sich der Handel mit Arzneimitteln, Tabakprodukten, Lebensmitteln und Holz als durchweg schwierig. Auffällig sind auch die Probleme, die sich bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in den Binnenmarkt stellen, ob in Belgien, Bulgarien oder den Niederlanden. Der Grund: Die mitgliedstaatlichen Zollbehörden legen das EU-Recht unterschiedlich aus.

### I. EU allgemein: Hindernisse in mehreren Mitgliedstaaten

#### 1. Steuerliche Regelungen

##### 1.1 Umsatzsteuer

###### a) Steuerabgaben in Abhängigkeit von Lieferschwellen

Bei Lieferungen von Händlern an Privatpersonen im EU-Bereich wird bis zu gewissen Lieferschwellen die Steuer des Abgangslandes berechnet, was von den Unternehmen als positiv angesehen wird. Kritisiert werden aber die unterschiedlichen Lieferschwellen und die bürokratischen Erfordernisse nach Überschreitung der Schwelle. Nach Überschreitung der Lieferschwellen muss sich der Lieferant im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren und mit der Steuer dieses Landes abrechnen. Um die Grenze nicht zu überschreiten und diesen Aufwand zu vermeiden, werden im vierten Quartal manchmal Aufträge abgelehnt. Zudem werden allgemein die Regelungen zum Umsatzsteuerrecht bei Auslandslieferungen als zu kompliziert und verwirrend empfunden.

#### **Kontakt:**

IHK Würzburg-Schweinfurt

Kurt Treumann

Tel.: +49 (0)931 4194-353

E-Mail: kurt.treumann@wuerzburg.ihk.de

#### b) Inneregemeinschaftliche Lieferungen

- *Reihengeschäfte*: Die Behandlung der Reihengeschäfte wird in der EU nicht einheitlich gehandhabt, was Unternehmen, insbesondere KMU, immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Hier ist eine einheitliche Beurteilung sowie eine Vereinfachung gefragt.
- *Konsignationslager*: Die umsatzsteuerliche Behandlung von Konsignationslagern, also der Lagerung in der Nähe des Kunden, wird ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. Hier sollte eine Einheitlichkeit und Vereinfachung eingeführt werden, vor allem ein Wegfall der umsatzsteuerlichen Registrierungspflicht im betroffenen Mitgliedstaat.

#### c) Umsatzsteuerliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Die umsatzsteuerliche Registrierung und die damit verbundenen Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in den unterschiedlichen EU-Staaten stellen für KMUs eine Hürde dar. Hier wäre es hilfreich, die Formalitäten zu vereinheitlichen oder gar ein einheitliches Portal für die Registrierung (ähnlich dem MOSS-System) einzuführen.

#### **Kontakt:**

IHK Südlicher Oberrhein  
Frédéric Carrière  
Tel.: +49 (0)7821 2703 650  
E-Mail: frederic.carriere@freiburg.ihk.de

#### d) Reihen- und Dreiecksgeschäfte

Unternehmen stehen immer wieder vor der Problematik, wie in der Praxis mit Reihen- und Dreiecksgeschäften im EU-Binnenmarkt umzugehen ist. Diese setzen bei allen Beteiligten entsprechende Kenntnisse dieser sehr komplexen Materie voraus. Darüber hinaus ist eine Nachversteuerung bis zu einer möglichen Betriebsprüfung für die Unternehmen nicht auszuschließen. Oft tragen auch deutsche Stellen (BMF, BFH) durch ihre Vorschriften zur Verunsicherung bei. Es wäre wünschenswert, mit verständlichen, klaren und eindeutigen Regelungen eine praxisfreundliche Anwendung zu ermöglichen.

#### **Kontakt:**

Südwestfälische IHK zu Hagen  
Heinz Josef Schröder  
Tel.: +49 (0)2331/390-222  
E-Mail: heinz-josef.schroeder@hagen.ihk.de

### **1.2 Verbrauchsteuer**

Waren, für die die Verbrauchsteuer bereits bezahlt wurde oder keine Verbrauchsteuer anfällt, befinden sich im freien Verkehr des jeweiligen Mitgliedslandes. Sollen diese Waren nun innerhalb der EU versendet werden, kann dies mit dem vereinfachten Begleitdokument (VBD) erfolgen. Es hat eine Anzeige im Empfangsland zu erfolgen, da mit Empfang der Waren die Verbrauchsteuer zu entrichten ist (Bestimmungslandprinzip). Im Gegenzug kann dann eine Erstattung im Versendungsland erfolgen. Hierfür und für den Warentransport wird das VBD verwendet. Das Empfangsland bestätigt den Eingang der Waren und die Bezahlung der Verbrauchsteuer auf einer Ausfertigung des VBD. Die Ausfertigung dient dann dazu, sich die Verbrauchsteuer im Versendungsland wieder erstatten zu lassen.

Das VBD findet in Europa allerdings keine einheitliche Anwendung. Das kann für Unternehmen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand bedeuten, da für jeden Geschäftsabschluss mit einem neuen Lieferanten zu klären ist, wie der Transport auch aus verbrauchsteuerlicher Sicht gehandhabt werden kann. Eventuell ist eine Nutzung des elektronischen Systems EMCS<sup>1</sup> und/oder die Einschaltung eines Dienstleisters notwendig, obwohl eine Abwicklung über das VBD erfolgen könnte. Sollte keine Klärung möglich sein, kann es auch zu Doppelbesteuerung kommen, da sowohl im Abgangsland als auch im Empfangsland die Verbrauchsteuer bezahlt wird.

**Kontakt:**

IHK Region Stuttgart

Anja Wollpert

Tel.: +49 (0)711 2005-1489

E-Mail: [anja.wollpert@stuttgart.ihk.de](mailto:anja.wollpert@stuttgart.ihk.de)

Inneregemeinschaftliche Sendungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren von einem gewerblichen Versandhändler an Privatpersonen unterliegen generell der Verbrauchsteuer im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat. Hinzu kommt, dass der Händler ebenfalls die Umsatzsteuer ab der ersten Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat abführen muss, da die sogenannten Umsatzsteuer-Lieferschwelle für verbrauchsteuerpflichtige Waren nicht gelten. Steuer-schuldner ist in beiden Fällen der Versender. Er hat zur Abführung der Steuern entweder eine im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige Person als Beauftragten zu benennen oder er unterliegt eigenen Melde- und Registrierungspflichten. Die Verfahrensweise ist auf den Einzelfall bezogen aufwendig und kostenintensiv und erschwert die Abwicklung kleinerer Lieferungen (z. B. Bestellung eines belgischen Privatkunden über 12 Flaschen Wein bei einem deutschen Händler). Eine Vereinfachung könnte geschaffen werden, indem im Bestimmungsland eine zuständige Stelle benannt wird, bei der Händler mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten sich zum Zweck der Verbrauchsteuerabwicklung registrieren lassen könnten. Zusätzlich sollten die Lieferschwelle auch bei alkoholischen Getränken Anwendung finden, sodass bis zu den jeweiligen Wertgrenzen die Umsatzsteuer im Abgangsmitgliedstaat entrichtet werden könnte.

**Kontakt:**

IHK Trier

Albrecht Ehses

Tel.: +49 (0)651 9777-201

E-Mail: [ehses@trier.ihk.de](mailto:ehses@trier.ihk.de)

### 1.3 Steuerfreie Rechnungen

Als großes Problem bei den EU-Sendungen sehen wir die nicht vorhandene Standardisierung Belege der als Nachweis für die steuerfreien Rechnungen. Die Mitarbeiter in der Logistikzentrale eines international produzierenden und liefernden Konzerns aus dem IHK-Bezirk stoßen immer wieder auf die Unterschiede in der Abwicklung in den einzelnen Ländern. Da der Nachweis i. d. R. von einem Partner im EU-Ausland erbracht werden muss, sind immer viele Personen über die rechtlichen Vorgaben im Abgangsland zu informieren.

---

<sup>1</sup> „Excise Movement and Control System“ = „System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“

Beispiel: Ein Land akzeptiert eine unterschriebene monatliche Sammel-Bestätigung, welche elektronisch archiviert werden darf und ein anderes nur einen unterschriebenen CMR<sup>2</sup>-Frachtbrief, welcher im Original abzulegen ist. Hier sehen wir dringend Handlungsbedarf im Sinne einer EU-weiten Harmonisierung sowie einer Zulässigkeit der Nutzung von elektronischer Bestätigung und Archivierung.

**Kontakt:**

IHK Aschaffenburg  
Eva Hildenbrand  
Tel.: +49 (0)6021 880-133  
E-Mail: hildenbrand@aschaffenburg.ihk.de

### 1.4 Gelangensbestätigung

Die sog. Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden, da man Spediteuren oder Kunden wegen der CMRs oder unterschriebenen Empfangsbestätigungen förmlich „hinterher läuft“. Das beflügelt nicht gerade die Geschäfte. Da ist es einfacher, wie im Falle der Schweiz eine Ausfuhranmeldung zu erstellen und die Sache ist damit erledigt. Eigentlich sollten innergemeinschaftliche Lieferungen einfacher ablaufen und nicht noch hinderlicher!

**Kontakt:**

IHK Aschaffenburg  
Eva Hildenbrand  
Tel.: +49 (0)6021 880-133  
E-Mail: hildenbrand@aschaffenburg.ihk.de

---

## 2. Arzneimittel

Zur Vollendung des freien europäischen Warenverkehrs für Arzneimittel sind noch zahlreiche Hemmnisse abzubauen. Unternehmen der Branche, gerade die Mittelständler, klagen über unterschiedliche einzelstaatliche Zugangskontrollen. Dies gilt insbesondere für die naturheilkundlichen Arzneimittel. Der Zugang zu vielen Märkten außerhalb der EU ist oft transparenter und offener geregelt. Anstatt Märkte der EU – z.B. Italien, Frankreich, Niederlande – zu erschließen, orientieren sich Unternehmen ins außereuropäische Ausland, z.B. Richtung Russland, China, Kolumbien und Indien.

**Kontakt:**

IHK Koblenz  
Karina Szwede  
Tel.: +49 (0)261 106-216  
E-Mail: szwede@koblenz.ihk.de

---

<sup>2</sup> „Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route“ = „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“

### **3. Tabakprodukte**

Nach Inkrafttreten der EU-Tabakproduktrichtlinie am 20. Mai 2014 hatten die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren für die nationale Umsetzung der Richtlinie. Es kam zu erheblichen Verzögerungen, da die EU-Kommission einige Bestimmungen der Richtlinie durch Durchführungsrechtsakte bzw. delegierte Rechtsakte noch festlegen musste. Die Durchführungsbeschlüsse sind teilweise erst knapp vor Ablauf der Frist zur nationalen Umsetzung erlassen worden. Dies hatte zur Folge, dass z.B. der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie nicht frühzeitig umsetzen konnte und Unternehmen der Tabakindustrie in zeitliche Engpässe geraten sind und lange nicht wussten, wie sie ihre Produktion anpassen mussten. Importeure von Tabakerzeugnissen wussten bspw. nicht, ob Produkte noch im Rahmen der vorgesehenen Übergangsfristen den alten Rechtsvorschriften entsprechend weitervertrieben werden durften. Seitens der zuständigen Behörde fehlte eine konkrete Antwort. Verzögerungen in der Umsetzung von EU-Richtlinien aufgrund fehlender Durchführungsrechtsakte der Kommission stellen insbesondere KMU vor große Unsicherheiten, im schlimmsten Fall droht eine Existenzgefährdung.

#### ***Kontakt:***

IHK Region Stuttgart  
Liana Meyer-Vogt  
Tel.: +49 (0)711 20051-519  
E-Mail: liana.meyer-vogt@stuttgart.ihk.de

---

### **4. Lebensmittel**

Ab 13. Dezember 2016 wird die bislang freiwillige Nährwertdeklaration zur Pflichtangabe bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln in der EU. Der größte Teil der Produkte trägt – zurückgehend auf Eigeninitiativen und Empfehlungen der Lebensmittelwirtschaft – bereits Nährwertkennzeichnungen. Diese Möglichkeit, selbst initiativ tätig zu werden, sollte gerade KMU weiter eröffnet sein, statt diese mit einer entsprechenden Pflicht zu belasten. Insbesondere kleine Lebensmittelunternehmen sehen in der Praxis das Problem, dass die notwendige Ermittlung der Nährwerte durch ein Labor mit sehr hohen Kosten verbunden ist, sodass sie sich kaum dazu in der Lage sehen, die Anforderungen der Nährwertdeklaration zu erfüllen. Auch bei einer nur mittelgroßen Produktpalette stehen Lebensmittelunternehmer hier vor einer kaum zu bewältigenden Hürde. Seitens der Wirtschaft besteht der Wunsch, Ausnahmeregelungen zu treffen. Es besteht insbesondere der Wunsch, dass klargestellt wird, welche Lebensmittelunternehmen konkret unter die Ausnahmeregelung des Anhangs V Punkt 19 LMIV fallen, da dies nicht in allen Fällen eindeutig ist. Unternehmer brauchen Rechtssicherheit und müssen schnell und ohne Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe herausfinden können, welche Informationen konkret auf ihren Produkten anzugeben sind.

#### ***Kontakt:***

IHK Region Stuttgart  
Liana Meyer-Vogt  
Tel.: +49 (0)711 2005-1519  
E-Mail: liana.meyer-vogt@stuttgart.ihk.de

---

## 5. Holz

### 5.1 Zulässiges Gesamtgewicht von Holztransporten

In Europa gibt es unterschiedlich hohe zulässige Gesamtgewichtsgrenzen bei Holztransporten. In Deutschland sind beispielsweise 40t gestattet, Österreich und Belgien erlauben Lastzüge mit 44t, Finnland und Schweden bei Rundholztransporten sogar bis zu 60t. Die unterschiedliche Gewichtsbeschränkung begünstigt Unternehmen aus Mitgliedstaaten, die ein vergleichsweise hohes zulässiges Gesamtgewicht (zGG) gestatten. Dort ansässige Unternehmen können Transportkapazitäten besser auslasten, sofern kein Warenverkehr durch Mitgliedstaaten stattfindet, die ein geringeres zGG gestatten.

### 5.2 Kontrolle von unter ISPM-15 gekennzeichneten Holzwaren

Der ISPM-15 ist ein internationaler Standard aus dem Bereich Pflanzenschutz (ISPM: International Standards for Phytosanitary Measures). Die Nummer 15 bezieht sich auf Holz, das zur Herstellung von Verpackungsmaterialien genutzt wird. Der ISPM-15 besagt, welche Maßnahmen an Holz für Verpackungszwecke ergriffen werden müssen, um die Verbreitung von Schädlingen durch transportierte Holzverpackungen weltweit zu vermeiden. Zu nennen ist hier insbesondere eine Hitzebehandlung, die Schädlinge abtötet. ISPM-15 behandeltes Material muss nach der Behandlung mit einem IPPC-Zeichen versehen werden, um so den kontrollierenden Pflanzenschutzdiensten (PSD) und den Importeuren die erfolgte Behandlung anzuzeigen. Weiterhin besagt der ISPM-15, dass Holzverpackungsmaterial exportierende Unternehmen Aufzeichnungen über die erfolgte Hitzebehandlung in Form von Trocknungskurven führen und diese an die Käufer des Materials weitergeben müssen. Hier entsteht das Problem: Insbesondere skandinavische Hersteller von Holzverpackungsmaterial führen die Hitzebehandlung vieler Chargen durch und stellen anschließend einen Auftrag aus verschiedenen Chargen zusammen, der an deutsche Importeure verschickt werden soll. Zwar fordert der ISPM-15 eine Weitergabe der zu dem behandelten Material gehörigen Trocknungskurven, dies ist jedoch oft in der Praxis nicht möglich. Insbesondere dann nicht, wenn ein Auftrag aus mehreren einzeln behandelten Partien zusammengestellt wird: Dann ist es unmöglich eine Lagerhaltung anzuwenden, die eine Verknüpfung des Materials zu exakt seinen Kurven gewährleistet. Die Kontrolle darüber führt bei deutschen Importeuren häufig zu Lieferverzögerungen, da deutsche Pflanzenschutzdienste das Vorhandensein der Kurven sehr genau kontrollieren. Eine geforderte Rückverfolgbarkeit der Behandlung des Materials ist durch das IPPC-Zeichen gegeben und dies wird auch im Exportland überwacht – auch ohne die exakt zur Charge passenden Kurven. Die unterschiedliche Behördenaktivität wirkt wettbewerbsverzerrend.

### 5.3 Erstinverkehrbringerregelung der EU-Holzhandelsverordnung VO 995/2010<sup>3</sup>

Die Verordnung schreibt dem Erstinverkehrbringer von Holz und Holzwaren innerhalb der EU eine Sorgfaltspflicht (Due Diligence, DD) für diese Waren vor, binnen derer er die Legalität der Ware dokumentieren muss. Erstinverkehrbringer ist nach Auffassung der europäischen Kommission der zuerst im EU-Bereich verzollende Betrieb, der die Ware dadurch für den Binnenmarkt freigibt. Diese Regelung ist aus Sicht des Ordnungsgebers und auch aus Sicht der Kontrolle praktikabel, nicht aber für den handelnden Importeur. Der verzollende Betrieb ist nicht immer der Beschaffer der Ware im Ausland und kann so keine DD anwenden.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen

Die gängige Geschäftspraxis, dass beispielsweise ein deutsches Unternehmen (D) Ware aus Afrika bezieht und diese an den Kunden des D in Frankreich (F) geht, wird so erheblich erschwert, weil F die Sorgfaltspflichtregelung anwenden muss. Dies ist aber kaum möglich, denn er kennt die Herkunft der Ware nicht genau bzw. muss sie vom D erfragen. D wiederum möchte möglichst wenig Information darüber weiterleiten, aus Angst, F könne direkt in Afrika kaufen. Die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wird erheblich erschwert.

Ein weiteres Problem stellt die nicht einheitliche Umsetzung der Verordnung dar. In Deutschland und einigen wenigen anderen Mitgliedstaaten kontrollieren die zuständigen Behörden sehr genau und systematisch, während in anderen Mitgliedstaaten weder kontrolliert wird, geschweige denn Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen werden. Dies verzerrt die eigentlich gleichen Marktchancen der in verschiedenen Ländern tätigen Unternehmen.

#### **5.4 Unterschiedliche Importzollsätze bei chinesischem Sperrholz**

Deutschland ist ein mengenmäßig großer Importeur von ausländischem Sperrholz, welches überwiegend für konstruktive Zwecke am Bau (Betonschalungen), aber auch für die Automobilindustrie und den Bootsbau verwendet wird. China ist einer der Hauptlieferanten dieses industriell hergestellten Plattenwerkstoffes. Furniersperrholz wird aus kreuzweise miteinander flächig verleimten Furnierlagen hergestellt. Die kombinierte Nomenklatur der Zollbehörden sieht eine Eintarifierung des Sperrholzes unter der Warennummer 4412 vor, darin gibt es Unterpositionen, die entweder mit 7% (Sperrholz) oder mit 10% (Lagenholz) Einfuhrzollsatz beziffert sind. Üblicherweise fällt Sperrholz in die 7%-Unterposition. Seit mehreren Jahren allerdings untersuchen deutsche Zollbehörden verstärkt Sperrholz chinesischer Herkunft, da es bei diesen Sortimenten häufig zu Produktionsabweichungen kommt. Diese äußern sich darin, dass nicht alle Lagen des Plattenwerkstoffes kreuzend miteinander verleimt sind, sondern er einige parallele Furnierlagen aufweist.

Der Rückschluss des Zolls liegt sodann darin, das Material nicht als Sperrholz, sondern als Lagenholz zu tarifieren. Daraus resultiert eine Erhöhung des Einfuhrzollsatzes auf 10% (Lagenholz). Dies selbst dann, wenn die Platte lediglich zwei parallele Lagen aus einer Gesamtheit von beispielsweise 15 Lagen aufweist. Für den deutschen Importeur entsteht eine künstliche Verteuerung des Produktes um 3 Prozentpunkte, die vorab nicht kalkulierbar ist. Zollrückforderungen über die Differenz können sich über mehrere Jahre erstrecken und führen zu erheblichen und unvorhergesehenen Belastungen des deutschen Holzhandels.

Vergleichbar strikte Kontrollen werden in anderen EU-Staaten bei der Einfuhr von chinesischem Sperrholz nicht durchgeführt, hier haben also Importeure in anderen EU-Mitgliedstaaten einen Marktanteil. Deutsche Importeure sehen sich teils gezwungen, aus deutschen Häfen in benachbarte EU-Importhäfen auszuweichen, da keine EU-homogene Zollkontrollpraxis und Eintarifierung vorliegt. Dies ist auch zutreffend auf andere Produkte des Holzhandels innerhalb der EU, die nicht einheitlich tarifiert werden und so je nach Sitz des Importeurs unterschiedlich attraktiv für diesen sind.

#### ***Kontakt:***

Dr. Bettina Wurster, LL.M.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Tel.: +32 (0)2 286-1663

E-Mail: wurster.bettina@dihk.de

## 6. Dokumente für den Warentransport im Straßenverkehr

Trotz weitgehend einheitlicher Dokumente für den Straßengüterverkehr werden von einzelnen Mitgliedstaaten immer wieder Sonderregeln eingeführt, etwa Meldepflichten (aktuellstes Beispiel im Zusammenhang mit der Mindestlohneinführung in Frankreich). Gleiches gilt für die in den Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente im Zusammenhang mit der VO (EG) 1071/2009<sup>4</sup> und VO (EG) 1072/2009<sup>5</sup>. Die Nachweise der fachlichen Eignung haben unterschiedliche Laufzeiten, Inhalte, usw. – trotz Vorgaben in den EU-Verordnungen. Hier kommt es zu Verzögerungen bei der Beantragung von Lizenzen oder auch in Transportabläufen.

### **Kontakt:**

IHK für München und Oberbayern  
Sabine Lehmann  
Telefon: +49 (0)89-5116-1345  
E-Mail: sabine.lehmann@muenchen.ihk.de

---

## II. Belgien

### **Erweiterung von Bestandsbewilligungen**

Ein Unternehmen wollte die Erweiterung einer Bestandsbewilligung zum „Zugelassenen Ausfühler“ (jetzt: vereinfachte Zollanmeldung nach Art. 166 UZK mit Gestellung im Unternehmen) beantragen. Es handelte sich um eine einzige Bewilligung mit einem zusätzlichen Verladeort in Belgien. Gemäß Rücksprache mit der zuständigen Stelle in Nürnberg hatte die Zollverwaltung jedoch auf Grund von Erfahrungen mit früheren Beantragungen die Kommunikation mit der belgischen Verwaltung komplett eingestellt. Aussage des Unternehmens: „Generell ist die unterschiedliche Umsetzung sowie Interpretation des europäischen Zollrechts je Mitgliedsstaat ein großes Problem. Hierunter fallen ebenso unterschiedliche Tarifierungsentscheidungen. Einem Konzern wie unserem, mit ca. 180.000 aktiven Teilen (bei einer unserer Handelssparten reden wir von Millionen), ist es nicht möglich, für alles eine vZTA zu beantragen. Jedoch hat man das Gefühl, dass dies mehr und mehr gemacht werden muss. Andernfalls ist man in weiten Bereichen dem jeweiligen Zöllner „ausgeliefert“ oder muss extrem viel Zeit in Überzeugungsarbeit stecken. Unsere GmbH hatte bisher immer Glück, dass die Prüfer/innen an einem partnerschaftlichen Verhältnis interessiert waren. Jedoch kenne ich Standorte, bei denen dies nicht der Fall war“.

Wichtig wäre neben einer einheitlichen Auslegung des europäischen Zollrechts, dass Bewilligungen, die vom deutschen Zoll erteilt wurden, in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

### **Kontakt:**

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
Sandra Zumpe  
Tel.: +49 (0)6181 92908-511  
E-Mail: s.zumpe@hanau.ihk.de

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs



### III. Bulgarien

#### **Verzögerung des Warentransports an der türkisch/bulgarischen Grenze**

Ein immer wieder auftretendes Problem betrifft den Grenzübertritt in die EU (meist am Grenzübergang Kapikule/Kapitan Andreevo), bei dem es immer wieder zu unerklärlichen Verzögerungen von einigen Stunden bis mehreren Tagen kommt, in denen LKWs an ihrer Weiterfahrt gehindert werden. Durch die Verzögerungen der Warentransporte können Liefertermine nicht eingehalten werden. Auskünfte durch die bulgarischen Behörden werden nicht erteilt.

#### ***Kontakt:***

IHK Aachen  
Claudia Masbach  
Telefon: +49 (0)241 4460-296  
E-Mail: claudia.masbach@aachen.ihk.de

---

### IV. Dänemark

#### **CVR-Nummer als Voraussetzung für die Teilnahme am dänischen Handel**

Für die Beteiligung am Handel ist in Dänemark oft eine dänische Unternehmensnummer (CVR-Nummer) erforderlich. Das in Dänemark am häufigsten gebrauchte Zahlungsmittel, die Dankort, kann man beispielsweise von dem Anbieter Nets A/S nur dann erhalten, wenn man eine dänische CVR-Nummer hat. Dies ist insbesondere ein Problem für kleinere Händler, die so gezwungen sind, sich im Land zu niederzulassen, um hier tätig werden zu können. Ein Beispiel hierfür sind die zahlreichen deutschen Kleingewerbetreibenden, die in Dänemark Weihnachtsmarktstände betreiben. Das betrifft zwar nur eine überschaubare Gruppe von Händlern, aber das führt von Oktober bis Dezember zu erhöhten Anfragen.

#### ***Kontakt:***

Deutsch-Dänische Handelskammer  
Jana Behlendorf  
Tel.: +45 3283 0082  
E-Mail: jb@handelskammer.dk

---

### V. Frankreich

#### **1. Verbraucherschutz**

Das sog. Hamon-Gesetz („Loi Hamon“) vom 17. März 2014 über den Verbraucherschutz, das am 18. März 2014 im französischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, bringt erhebliche Änderungen im französischen Verbraucherschutzrecht mit sich. Es enthält mehr als 160 Artikel. Die neuen Bestimmungen schützen den französischen Verbraucher zunehmend, was ausländische Unternehmen vor dem Hintergrund, dass sie mindestens die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften einhalten müssen, wenn sie nach Frankreich verkaufen (Art. 6 Rom I-VO), vor Schwierigkeiten stellt.

**Kontakt:**

IHK Würzburg-Schweinfurt  
Herr Kurt Treumann  
Tel. +49 (0)931 4194-353  
E-Mail: kurt.treumann@wuerzburg.ihk.de

**2. Meldepflichten bei Warentransporten**

Mit der Umsetzung des Macron-Gesetzes („Loi Macron“) gelten in Frankreich ab 1. Juli 2016 neue Vorschriften für deutsche Transport- und Schifffahrtsunternehmen, die Mitarbeiter (d.h. auch Fahrer) auf französischem Staatsgebiet einsetzen – egal für welche Dauer. Bisher waren Unternehmen im Transportgewerbe bei der Durchführung von Kabotage-Dienstleistungen nach Frankreich von weniger als acht Tagen von der Meldepflicht ihrer Mitarbeiter bei den französischen Behörden befreit. Konkret gelten für deutsche Transportunternehmen bei der Mitarbeiterentsendung nach Frankreich ab 1. Juli 2016 unter anderem folgende Verpflichtungen:

- Einhaltung des französischen Mindestlohns („SMIC“)
- Erstellung einer Entsendebescheinigung („Attestation de détachement“)
- Benennung eines Vertreters in Frankreich („Représentant“).

**Kontakt:**

IHK zu Coburg  
Elisabeth Löhr  
Tel.: +49 (0)9561 7426-14  
E-Mail: loehr@coburg.ihk.de

Seit dem 1. Juli 2016 ist das Transportwesen vom französischen Code du Travail betroffen und muss zahlreiche Meldepflichten beachten. Firmen sind im Unklaren, welche Formalitäten sie erledigen müssen, wenn sie Waren liefern.

**Kontakt:**

IHK Südlicher Oberrhein  
Frédéric Carrière  
Tel: +49 (0)7821 2703 650  
E-Mail: frederic.carriere@freiburg.ihk.de

---

**VI. Niederlande****Import von Solarpanelen aus China über Rotterdam nach Deutschland**

Unternehmen bemängeln, dass es im Hinblick auf die Aktionen der niederländischen Zollverwaltung an der notwendigen Transparenz mangelt. Beispiel: Bei einem Import von „Solarpanelen“ aus China, die über Rotterdam/Niederlande in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und anschließend nach Deutschland weiterbefördert werden sollten, hat die niederländische Zollverwaltung die komplette Sendung nicht freigegeben, um die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Durch die Verzögerung könnten Aufträge mitunter nicht fristgerecht abgewickelt werden.

**Kontakt:**

IHK Würzburg-Schweinfurt  
Kurt Treumann  
Tel. +49 (0)931 4194-353  
E-Mail: kurt.treumann@wuerzburg.ihk.de

---

**VII. Schweden****1. Handel mit homöopathischen Arzneimitteln**

Schweden handhabt den Umgang mit Naturheilmitteln und insbesondere homöopathischen Arzneimitteln sehr restriktiv. Personal im schwedischen Gesundheitswesen darf seine Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen im „Patientensicherheitsgesetz (2010:659)“ nur in Übereinstimmung mit „Wissenschaft und erprobter Erfahrung“ ausüben. Das Verschreiben von Naturheilmitteln und homöopathischen Mitteln ist damit prinzipiell untersagt. Andere Personen als im Gesundheitswesen Beschäftigte sind zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, dürfen aber bspw. keine Schwangeren oder Kinder unter acht Jahren berufsmäßig behandeln. Der Verkauf von Naturheilmitteln bzw. homöopathischen Arzneimitteln ist nach der Registrierung bei der schwedischen Behörde für Arzneimittelzulassung („Läkemedelsverket“) und bei Beachtung der Vorschriften zwar grundsätzlich erlaubt, das Fehlen ärztlicher und die im Übrigen eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten beschränken den Marktzugang für die Anbieter dieser Mittel jedoch ganz erheblich.

**2. Handel mit Fahrradzubehör**

Ein Handelshindernis für schwedische Kunden auf dem deutschen Markt ist das Verkaufsverbot für Fahrradbeleuchtung ohne die Bauartgenehmigung gem. § 22a Abs. 1 Nr. 22 StVZO. Nach Ansicht der deutschen Rechtsprechung dürfen Fahrzeugteile wie auch Fahrradleuchten, die nur mit dem vom Kraftfahrbundesamt vergebenen Prüfzeichen verwendet werden dürfen, in Deutschland ohne dieses Prüfzeichen nicht einmal vertrieben werden, und zwar selbst dann nicht, wenn deutlich auf die Nichtzulassung für den Straßenverkehr hingewiesen wird.

**Kontakt:**

Deutsch-Schwedische Handelskammer  
Katharina Sachs  
Tel: +46 8 665 1819  
E-Mail: katharina.sachs@handelskammer.se

---

**VIII. Slowenien****1. Lizenzen für Verkauf von Medizinprodukten**

Das Verfahren zur Erlangung von Lizenzen für den Vertrieb von Medizinprodukten gestaltet sich für deutsche Unternehmen auf dem slowenischen Markt als schwierig. So kann unsere Kammer beispielsweise von einem Mitgliedsunternehmen berichten, das schon lange versucht, eine Lizenz für den Vertrieb eines Produktes zu erlangen, das bereits in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen ist. Die slowenische Behörde für Medizinprodukte hat diese bislang trotz Vorlage aller erforderlichen Unterlagen verweigert.

## **2. Einjährige Pflichtgarantie neben Sachmängelgewährleistung**

Das slowenische Recht sieht in seinem Obligationengesetzbuch und im Verbraucherschutzgesetz (OZ und ZVPot) neben der zweijährigen Sachmängelgewährleistung eine zusätzliche Pflichtgarantie von einem Jahr vor. Diese „Doppelhaftung“ kann ein Unternehmer auch nicht vertraglich ausschließen. Die im deutschen Recht freiwillige Garantieübernahme wird nach slowenischem Recht somit für ein Jahr obligatorisch. Der slowenische Gesetzgeber weicht von den Mindestanforderungen der EU-Richtlinie 1999/44 ab und erweitert die hier vorgesehene zweijährige Sachmängelgewährleistung. Die Folge sind höhere Kosten für die Verbraucher und weitere administrative Hindernisse für die Unternehmen, insbesondere dann, wenn es zu einer Kontrolle durch die slowenische Marktinspektion kommt.

## **3. Warentransport im Straßenverkehr**

Sowohl ausländische, als auch slowenische Unternehmen leiden unter den Regelungen der slowenischen Gesetze zur Kostentragungspflicht beim Transport von Waren im Straßenverkehr. Nach slowenischem Recht hat nicht nur der Versender, sondern auch der Empfänger einer Warenlieferung für die Kosten des Transporteurs einzustehen. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen dem Empfänger einer Lieferung und dem Transportunternehmer keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen. Gegen dieses Kostenrisiko sichern sich Unternehmen derart ab, dass sie in der Konsequenz wiederum die Preise für ihre Kunden erhöhen. Die Folge sind meist erhöhte Kosten für den Endverbraucher. Auch diese Regelung wird in der slowenischen Rechtswissenschaft heftig kritisiert.

### ***Kontakt:***

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer  
Dipl. iur. Katja Stadler, LL.M.  
Tel.: +3861-252 8857  
E-Mail: katja.stadler@ahkslo.si

---

## **IX. Ungarn**

### **EKÁER: Anmeldung von Warentransporten**

Das elektronische Straßenfracht-Kontrollsystem ist eine Vorschrift, nach der bestimmte Warentransporte nach Ungarn seit 2015 elektronisch auf einer Internet-Seite der ungarischen Steuerbehörde unter Verwendung eines zuvor erteilten Nutzernamens und Passworts anzumelden sind. Wenngleich das System zum 1. März 2015 deutlich modifiziert und die Schwierigkeiten reduziert wurden, ist die Registrierung nach wie vor mit Zusatzaufwand verbunden.

### ***Kontakt:***

IHK Aachen  
Claudia Masbach  
Tel: +49 (0)241-4460-296  
E-Mail: claudia.masbach@aachen.ihk.de

---

**Ansprechpartner beim DIHK:**

Dr. Sara Borella  
Leiterin des Referats West- und Mitteleuropa  
DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breiten Straße 29 - 10178 Berlin  
Tel.: +49 30 20308-2304  
E-Mail: borella.sara@dihk.de

Dr. Bettina Wurster LL.M.  
Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht,  
Deutsches und Internationales Handelsrecht  
DIHK | Vertretung bei der Europäischen Union  
19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 (0)2 286-1637  
E-Mail: wurster.bettina@dihk.de

Malte Weisshaar  
Leiter des Referats Steuern in der EU, EU-Haushalt, Energiesteuern  
DIHK | Vertretung bei der Europäischen Union  
19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 (0)2 286-1609  
E-Mail: weisshaar.malte@dihk.de